

# Statuten

Schweizerischer Voltige Verband SVV  
Association Suisse de Voltige ASV



Stand: ~~24. Februar 2024~~

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Name und Sitz .....	3
2.	Zweck .....	3
3.	Mitgliedschaft.....	3
3.1.	Mitglieder des SVV.....	3
4.	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
4.1.	Mitgliederbeiträge.....	4
4.2.	Austritt, Ausschluss .....	4
5.	Finanzen.....	4
5.1.	Einnahmen .....	4
5.2.	Verwendung .....	4
5.3.	Geschäftsjahr .....	4
6.	Haftung .....	4
7.	Organe.....	4
8.	Hauptversammlung .....	5
8.1.	Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung .....	5
8.2.	Stimmrecht .....	5
8.3.	Anträge und Traktanden.....	5
8.4.	Zeitpunkt und Einladung.....	5
8.5.	Protokoll .....	6
8.6.	Beschlussfähigkeit.....	6
8.7.	Wahlen .....	6
8.8.	Abstimmungen .....	6
9.	Vorstand .....	6
9.1.	Mitglieder des Vorstandes .....	6
9.2.	Beschlussfähigkeit.....	7
9.3.	Geschäfte des Vorstandes .....	7
9.4.	Vertraulichkeit.....	7
9.5.	Interessenskonflikt.....	7
9.6.	Annahme von Geschenken .....	8
9.7.	Protokoll .....	8
9.8.	Unterschriftenregelung .....	8
10.	Kontrollstelle .....	8
11.	Ethik Grundsätze .....	8
12.	Auflösung .....	8

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerischer Voltige Verband SVV" besteht ein Verband mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin. Der Verband ist konfessionell und politisch neutral. Es gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Er ist dem Swiss Equestrian angeschlossen.

## 2. Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung des Voltige-Sportes durch:

- a. Unterstützung aller Bestrebungen in der Schweiz, die in den Rahmen der Verbandsaufgaben fallen;
- b. Durchführen Koordination von Veranstaltungen;
- c. Durchführen von Kursen;
- d. Delegierung von Mitgliedern an ausländische Veranstaltungen. Erfahrungsaustausch mit gleichartigen internationalen Organisationen;
- e. Bearbeitung von Reglementen und Bestimmungen Ausarbeitung von Vorschlägen und Anträgen zu Reglementen, Richtlinien und Projekten;
- f. Führen der Jugend zum Fördern von Nachwuchs und Einsteigern, und Heranführen an den Pferdesport.

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1. Mitglieder des SVV

- a. Einzelmitglieder: sind natürliche Personen, die ~~beim SVPS~~ bei Swiss Equestrian eine Lizenz als Longenführer:in / Voltigierer:in gelöst haben oder direkt ~~beim~~ bei der Administration SVV eine Mitgliedschaft lösen, sowie Offizielle des SVV und von Swiss Equestrian;
- b. Passivmitglieder: sind juristische und natürliche Personen, die den Verband unterstützen; Sie haben kein Stimmrecht;
- c. Ehrenmitglieder: ~~Als solche können~~ sind Personen, die zu Handen der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, welche sich durch langjährigen, speziell intensiven Einsatz für den Verband und den Voltigiersport besondere Verdienste erworben haben;
- d. Ehrenpräsidenten: ~~Als solche kann~~ ist eine Person, die zu Handen der Hauptversammlung vorgeschlagen ~~werden~~ wird, welche sich als Präsident:in SVV in mehrjähriger Tätigkeit in besonderer Weise eingesetzt hat;
- e. Gönnermitglieder: sind juristische und natürliche Personen, die den Verband unterstützen; Sie haben kein Stimmrecht.

## 4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt automatisch durch das Lösen einer Longenführer- bzw. Voltigiererlizenz ~~beim SVPS~~ beim Swiss Equestrian oder auf Antrag durch den Vorstand.

Mit ~~Wahl durch den SVPS als der Ernennung zum~~ Verbandstierarzt/zur Verbandstierärztin Voltige durch Swiss Equestrian wird eine natürliche Person automatisch Mitglied des SVV und des SVV Vorstandes.

## **4.1. Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden nach der Finanz- und Budgetdarlegung von der Hauptversammlung für das neue Verbandsjahr festgelegt.

Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei. Die Beiträge müssen bis Ende des Kalenderjahres bezahlt sein.

## **4.2. Austritt, Ausschluss**

Das nicht bezahlen des Jahresbeitrags respektive nicht erneuern der Lizenz führt automatisch zum Austritt;

- a. Der Ausschluss von Mitgliedern kann auf begründeten schriftlichen Antrag an die Verbandsadresse anlässlich der Hauptversammlung oder einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden;
- b. Zahlungsverweigerungen der vom Verband beschlossenen finanziellen Verpflichtungen hat nach schriftlicher Aufforderung den automatischen Ausschluss zur Folge;
- c. Bei einem Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Recht, innert 30 Tagen nach Mitteilung (**Poststempel**) (**Datum der Benachrichtigung des Vorstandes per Email**) gegen den Entscheid **per Email** Rekurs an **die Verbandsadresse** den Vorstand einzureichen.

## **5. Finanzen**

### **5.1. Einnahmen**

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. Beiträge von Swiss Equestrian;
- c. Erträge aus den dem SVV unterstellten Kursen und Veranstaltungen;
- d. Sponsorenbeiträge;
- e. Verkauf von Dienstleistungen und Artikeln (Merchandising);
- f. Einnahmen der öffentlichen Hand;
- g. Einnahmen von privaten Organisationen;
- h. Einnahmen aus Jugend und Sport;
- i. Einnahmen aus Swiss Olympic.

### **5.2. Verwendung**

Die Verwendung der verfügbaren Mittel wird aufgrund von Verbindlichkeiten und Tätigkeitsprogrammen des SVV jährlich im Budget festgelegt.

### **5.3. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **6. Haftung**

Der SVV haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Höchstbetrag von CHF 100.00.

## **7. Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Hauptversammlung;

- b. Vorstand;
- c. Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle).

## **8. Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SVV.

### **8.1. Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung**

- a. Feststellen der Präsenz;
- b. Wahl der Stimmenzähler;
- c. Genehmigung der Traktandenliste;
- d. Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung;
- e. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- f. Genehmigung Rechnungs- und Revisorenbericht;
- g. Déchargeerteilung an den Kassier und den Vorstand;
- h. Mutationen;
- i. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
- j. Wahl des Vorstandes;
- k. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor;
- l. Genehmigung Tätigkeitsprogramm für das neue Verbandsjahr;
- m. Genehmigung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Entschädigungskonzept;
- n. Genehmigung Budget;
- o. Beschlussfassung über traktanderte Anträge;
- p. Ehrungen.

### **8.2. Stimmrecht**

Stimmberechtigt ist jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied nach Punkt 3.1 Buchstaben a, c, d und der Verbandstierarzt/ **die Verbandstierärztin**, das im laufenden Kalenderjahr mind. das 16. Altersjahr erreicht haben.

### **8.3. Anträge und Traktanden**

**Die Alle stimmberechtigten** Mitglieder sind berechtigt, der Hauptversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind jeweils mit Begründung bis spätestens 31. Dezember **schriftlich an die Verbandsadresse per E-Mail an den Vorstand** einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge **müssen werden** in die Traktandenliste aufgenommen werden. Über Geschäfte und Anträge, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die Hauptversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung.

### **8.4. Zeitpunkt und Einladung**

- a. Die Hauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat **schriftlich per E-Mail an die Vereinspräsidenten** unter Angabe der Traktanden und der eingereichten Anträge mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Termin zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Hauptversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt;
- b. Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder durch **ein einen** Fünftel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat einem solchen Begehrten innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Die **Mitglieder Vereinspräsidenten** sind **schriftlich per E-mail** mit Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuladen.

## **8.5. Protokoll**

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **8.6. Beschlussfähigkeit**

Die Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

## **8.7. Wahlen**

- a. Alle Wahlen erfolgen offen. In Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss die Wahl schriftlich durchgeführt werden;
- b. Der Vorstand wird in den Wahljahren von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahljahre sind die geraden Kalenderjahre. Ersatzwahlen gelten bis zum folgenden Wahljahr;
- c. Der Verbandstierarzt /die Verbandstierärztin ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands;
- d. Die Revisoren werden in den Wahljahren von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der 1. Revisor kann nicht unmittelbar nach seiner Amtszeit wiedergewählt werden. Der 2. Revisor sowie der Ersatzrevisor rücken nach. Der Ersatzrevisor wird neu gewählt. Wahljahre sind die geraden Kalenderjahre. Ersatzwahlen gelten bis zum folgenden Wahljahr;
- e. Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt mit 2/3 Mehrheit;
- f. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten erfolgt mit 2/3 Mehrheit;
- g. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch 2/3 Mehrheit.
- h. **Amtszeit: Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie können mehrmals wiedergewählt werden.**  
**Eine Amtszeit beginnt mit der ordentlichen Hauptversammlung. Wahljahre sind die geraden Kalenderjahre. Ersatzwahlen gelten bis zum folgenden Wahljahr.**

## **8.8. Abstimmungen**

- a. Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag mit Stimmenmehrheit schriftliche Abstimmung beschlossen wird;
- b. In Abstimmungen, wenn nicht anders geregelt, gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen;
- c. Statutenänderungen erfolgen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
- d. Wichtige Grundsatzentscheide erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

# **9. Vorstand**

## **9.1. Mitglieder des Vorstandes**

- a. Präsident:in;
- b. Verantwortliche/r Sport;
- c. Verantwortliche/r Technik;

- d. Verantwortliche/r Administration;
- e. Verantwortliche/r Finanzen;
- f. Verantwortliche/r Kommunikation;
- g. Verantwortliche/r Ausbildung;
- h. 1 - 4 Besitzer Mitglieder;
- j. Verbandstierarzt/ Verbandstierärztin

## 9.2. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte und ist beschlussfähig, wenn entweder mindestens 4 Mitglieder inklusive Präsident:in anwesend sind, oder die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder minus 1.

## 9.3. Geschäfte des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder und der Präsident / die Präsidentin führen die Verbandsgeschäfte gemeinsam, als Leitungsteam, und teilen die Aufgaben untereinander auf.

- a. Der Präsident koordiniert den Geschäftsgang. Er/Sie vertritt den Verband nach aussen, oder delegiert diese Aufgabe von Fall zu Fall an Vorstandsmitglieder. Er/Sie leitet die Versammlungen.
- b. Protokolle von Verbandsversammlungen und Sitzungen erstellen;
- c. Korrespondenzen führen;
- d. Kasse führen und Vermögen verwalten;
- e. Mutationswesen und Adresslisten der Vereine und Vereinspräsident:innen nachführen;
- f. Veranstaltungen koordinieren, Vorschlag für die Vergabe der Schweizer Meisterschaft an das TK Voltige übermitteln;
- g. Kurse koordinieren und organisieren;
- h. Ausbildungen fördern;
- i. Kontakte zu Swiss Equestrian pflegen;
- j. Anträge bez. Reglemente und Bestimmungen, Richtlinien und Projekte an die Geschäftsstelle Swiss Equestrian übermitteln
- k. J+S Mitarbeit;
- l. Kontrolle Startberechtigung;
- m. Kontakt zu Medien und Sponsoring aufbauen und erhalten;
- n. Nachwuchsförderung betreiben.

## 9.4. Vertraulichkeit

Der Verlauf der Beratungen des Vorstandes ist vertraulich. Beschlüsse und Begründungen werden kommuniziert.

## 9.5. Interessenskonflikt

Bestehen hinreichende Anhaltspunkte für einen Interessenskonflikt bei einem Mitglied hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand.

Zudem verpflichten sich die übrigen Mitglieder zur Verschwiegenheit gegenüber dieser Person bezüglich der Beratung. Lediglich die Entscheidung wird mitgeteilt.

Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seine/n Stellvertreter:in.

Erkennt das betroffene Mitglied den Interessenkonflikt nicht an, entscheiden die anderen Vorstandsmitglieder in Anwesenheit der betreffenden Person, ob ein solcher vorliegt.

### **9.6. Annahme von Geschenken**

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten, und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

### **9.7. Protokoll**

Über die ~~Verhandlungen~~ Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **9.8. Unterschriftenregelung**

- a. Für ~~den Bank- und Postcheck-Verkehr~~ Bankgeschäfte und den Zahlungsverkehr hat der/die Verantwortliche ~~Administration Finanzen~~ und der/die Präsident:in je eine Einzelunterschrift;
- b. Es kann eine zusätzliche Unterschrift hinterlegt werden.

## **10. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus dem 1. Revisor, dem 2. Revisor und einem Ersatzrevisor. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht.

## **11. Ethik Grundsätze**

~~Die Mitglieder anerkennen die im FEI Code of Ethics und im Swiss Olympic Code of Conduct festgehaltenen Grundsätze, die Ethik-Charta von Swiss Olympic sowie die Ethik-Grundsätze des SVPS. Sie halten sich an diese Grundsätze bei der Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern für den SVV.~~

Als Mitgliederverband von Swiss Equestrian anerkennt der Schweizerische Voltige-Verband – ebenso wie seine Mitglieder und Athlet:innen – die ethischen Grundsätze von Swiss Equestrian (SE), der Fédération Équestre Internationale (FEI) und von Swiss Olympic, namentlich den Ethik-Kodex von SE, den Code of Ethics der FEI, das Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie die Ethik-Charta von Swiss Olympic, und verpflichtet sich, diese Grundsätze strikt einzuhalten und umzusetzen.

## **12. Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Verbandsmitgliedern beschlossen werden. Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sein. In diesem Fall soll das gesamte Verbandsvermögen dem Schweizerischen Verband für Pferdesport zur Verwaltung bis zur Neugründung eines Verbandes mit gleichen Zielen übergeben werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "AF".

Anita Flamand  
Präsidentin SVV